

BBI 2021 www.bundesrecht.admin.ch Massgebend ist die signierte elektronische Fassung



Bezeichnung technischer Normen für Medizinprodukte gestützt auf das Heilmittelgesetz

1. Ausgangslage

- 1.1. Das Schweizerische Heilmittelinstitut (Swissmedic) ist nach Artikel 45 Absatz 4 des Bundesgesetzes vom 15. Dezember 2000¹ über Arzneimittel und Medizinprodukte (Heilmittelgesetz, HMG) befugt, im Einvernehmen mit dem Staatssekretariat für Wirtschaft (SECO) technische Normen zu bezeichnen, die geeignet sind, die grundlegenden Anforderungen an Medizinprodukte zu konkretisieren. Soweit möglich bezeichnet es international harmonisierte Normen. Werden die bezeichneten Normen angewendet, so wird vermutet, dass die grundlegenden Anforderungen erfüllt sind.
- 1.2. Die Europäische Kommission hat gestützt auf Artikel 5 der Richtlinie 93/42/EWG² in den folgenden Veröffentlichungen im Amtsblatt der EU technische Normen bezeichnet:
 - a. Durchführungsbeschluss (EU) 2021/610 der Kommission vom 14. April 2021 zur Änderung des Durchführungsbeschlusses (EU) 2020/437 hinsichtlich harmonisierter Normen für Rettungsdienstfahrzeuge und deren Ausrüstung, Anästhesie- und Beatmungsgeräte, die biologische Beurteilung von Medizinprodukten, Verpackungen für in der Endverpackung zu sterilisierende Medizinprodukte, die Sterilisation von Produkten für die Gesundheitsfürsorge, die klinische Prüfung von Medizinprodukten an Menschen, nichtaktive chirurgische Implantate, tierische Gewebe und deren Derivate, die zur Herstellung von Medizinprodukten eingesetzt werden, Elektroakustik und medizinische elektrische Geräte; Fassung gemäss ABI. L 129 vom 15.04.2021. S. 153
 - b. Durchführungsbeschluss (EU) 2020/437 der Kommission vom 24. März 2020 über die harmonisierten Normen für Medizinprodukte zur Unterstützung der Richtlinie 93/42/EWG des Rates; Fassung gemäss ABI. L 90 I vom 25. 03.2020, S. 1

2. Bezeichnung europäischer Normen

- 2.1. Swissmedic bezeichnet hiermit im Einvernehmen mit dem SECO die technischen Normen, die gemäss den Veröffentlichungen der EU nach Ziffer 1.2 bezeichnet sind
- Die Bezeichnung harmonisierter Normen erfasst nicht deren nationale Vorworte und Anhänge und dergleichen.

2021-1495 BBI 2021 1103

¹ SR 812.21

Richtlinie 93/42/EWG des Rates vom 14. Juni 1993 über Medizinprodukte, ABI. L 169 vom 12.7.1993, S. 1; zuletzt geändert durch Richtlinie 2007/47/EG, ABI. L 247 vom 21.9.2007, S. 21.

3. Ersetzung früherer Bezeichnung

Diese Bezeichnung ersetzt die Bezeichnung vom 21. April 2020³.

- 4. Einsichtsmöglichkeit und Bezugsquelle
- 4.1. Die bezeichneten Normen können wie folgt eingesehen oder bezogen werden:
 - a. kostenlose Einsicht und Bezug gegen Bezahlung bei der Schweizerischen Normen-Vereinigung (SNV), Sulzerallee 70, 8404 Winterthur, www.snv.ch;
 - b. nur für elektromedizinische Geräte: Bezug gegen Bezahlung bei Electrosuisse, Luppmenstrasse 1, 8320 Fehraltorf, www.electrosuisse.ch.
- 4.2. Eine konsolidierte Liste der bezeichneten technischen Normen ist auf der Website www.switec.info⁴ zu finden
- 5. Entsprechung von grundlegenden Anforderungen

Welche grundlegenden Anforderungen der MepV eine technische Norm zu konkretisieren geeignet ist, ergibt sich aus der Veröffentlichungen der EU nach Ziffer 1.2 und der folgenden Entsprechungstabelle:

Grundlegende Anforderung nach der MepV	Grundlegende Anforderung nach der Richtlinie 93/42/EWG
Art. 4 Abs. 2	Art. 3 und Anhang 1

18. Mai 2021 Swissmedic

Der Direktor: Dr. Raimund Bruhin

³ BBI **2020** 3405

⁴ www.switec.info/de/neue-harmonisierte-normen/